

Fachbereich: Abteilung III - Finanzen

Verfasser: Stefanie Vincon**Sachbearbeiter: Frau Vincon**

DSNR: XII-2024-0734

Beschlussvorlage

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	13.11.2024	beschließend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	27.11.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	05.12.2024	beschließend

Beschlussvorschlag:

Dem vorgelegten Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung- wird zugestimmt.

Begründung:

Mit Blick auf die Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 beabsichtigt die Gemeinde Cölbe den Erlass einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Gemäß § 94 Abs. 2 Ziffer 3 HGO enthält die Haushaltssatzung die Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.

Mit der Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum. Das bedeutet, dass die Kommunen nicht mehr gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 2 HGO die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben können oder sich der bisher in einer Hebesatzsatzung festgesetzten Hebesätze bedienen können. Die Erhebung der Grundsteuer setzt jedoch eine wirksame Hebesatzfestsetzung voraus.

Damit die Gemeinde Cölbe zum Beginn des Jahres 2025 die auf den Grundsteuermessbeträgen beruhende Grundsteuerfestsetzungen verschicken kann, empfiehlt es sich, eine Hebesatzsatzung zu beschließen, in der zumindest - wenn die Haushaltsberatungen noch keine andere Hebesatzhöhe rechtfertigen - die jeweilige Hebesatzempfehlung des Landes umgesetzt wird.

Soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Beschlussfassung über den Haushalt entgegen § 97 Abs. 3 Satz 2 HGO nicht möglich ist (fehlende Orientierungs- und Planungsdaten für den KFA), erlässt die Gemeinde Cölbe rechtzeitig zum Ablauf des Jahres 2024 eine Hebesatzsatzung für 2025.

Der Gemeinde Cölbe bleibt es dann unbenommen, mit Beschluss bis 30.06.2025 noch eine Nachsteuerung der Hebesätze durch Erhöhung zu beschließen. Durch die vorgezogene Hebesatzsatzung wird jedoch die Liquidität für die ersten beiden Quartale auf Grundlage des bisherigen Aufkommens sichergestellt.

Des Weiteren wird ebenfalls der Hebesatz für die Gewerbesteuer zum 01.01.2025 auf 400 % festgesetzt, damit die Gemeinde die Gewerbesteuer ab 2025 veranlagen.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Veranlagung der Steuersätze nach Grundsteuerreform zum 01.01.2025;
Sicherung der Liquidität

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

./.

Anlagen:

1. Entwurf Hebesatzsatzung 2025

Beteiligte:

Abteilung III - Finanzen